

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die außerschulische Betreuung (Kernzeiten- sowie Nachmittagsbetreuung/Hort)
der Stadt Müllheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 16.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die außerschulische Betreuung (Kernzeiten- sowie Nachmittagsbetreuung/Hort) der Stadt Müllheim beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die außerschulische Betreuung (Kernzeiten- sowie Nachmittagsbetreuung/Hort) der Stadt Müllheim erhält folgende Fassung:

§ 3
Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Sie betragen monatlich (August beitragsfrei; vgl. § 5 Abs. 2):

	ab 01.01.2021
Kernzeitenbetreuung und	
Hort an der Schule bzw.	85 €
Nachmittagsbetreuung¹⁾	
(bis max. 16.00 Uhr)	zzgl. Essen ²⁾
ermäßigter Beitrag	55 €
• bei Leistungen nach SGB II, III, XII / ALG I,II, Asylbewerber-leistungsG, Sozialhilfe),	
• Max. 1 Std./Wo. KZB (Dritt- und Viertklässlerregelung): ^{1a)}	Neu (zur Beratung)
	zzgl. Essen ²⁾
zusätzliche Betreuungszeit ³⁾ (16.00 Uhr – 17.00 Uhr) Aufschlag von	8 €
³⁾ wo Angebot möglich; kein Anspruch	

Ermäßigter Aufschlag (Voraussetzungen s.o.)	4 €
Ferienbetreuung	
mit einer Betreuungszeit	
- bis 14.00 Uhr (<i>Basisangebot</i>)	65 € / Woche ²⁾
- bis 16.00 Uhr (<i>nur bei entspr. Nachfrage; kein Anspruch</i>)	95 € / Woche ²⁾ ²⁾ jeweils zzgl. Essen
Hausaufgabenbetreuung	0 €
Sprachförderung	0 €

- ¹⁾ Die hier genannten Beträge gelten einheitlich für die städtischen Schulen mit entsprechenden Betreuungsangeboten **bis max. 16.00 Uhr**. Alle Eltern haben den **Mindestbetrag** zu bezahlen und können dafür das **Betreuungszeitfenster** nutzen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme (Ausschluss von Gratisnutzung).
- ^{1a)} Ausnahme: Dritt- und Viertklässler, die einen geringen Bedarf (1 Std./Wo.), aufgrund ihres Stundenplanes aber gar nicht die Möglichkeit haben, ein größeres Betreuungszeitfenster zu nutzen, erhalten ebenfalls eine Ermäßigung.
- ²⁾ Wird ein von der Einrichtung angebotenes **Mittagessen** in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben, welche der Stadt seitens des Caterers in Rechnung gestellt werden. Dies gilt, soweit keine direkte Buchung und Abrechnung über den Caterer erfolgt.
- ³⁾ Das Ganztagesangebot an der Michael-Friedrich-Wild-Grundschule (MFW-GS) bleibt im bisherigen Umfang bis **17.00 Uhr** bestehen. Die zusätzliche Betreuungszeit von einer Stunde gegenüber den Angeboten anderer Schulen (Rosenburg-Grundschule, SBBZ) kann bzw. muss separat gebucht werden für einen **Aufschlag von 7 € (ermäßigt 4 €)**. Der Gesamtbetrag beläuft sich in diesem Fall auf **87 € bzw. 59 €**.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 17.12.2020

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Müllheim unter www.muellheim.de	Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 16.12.2020	17.12.2020	21.12.2020	01.01.2021